



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Pf 63  
1063 Wien

**Institut für Strafrechtswissenschaften****Univ.-Prof. Dr. Herbert Wegscheider**

Tel.: +43/732/2468-8348

herbert.wegscheider@jku.at

Sekretariat:

**Regina Steininger**

Tel.: +43/732/2468-8344

Fax: +43/732/2468-9844

regina.steininger@jku.at

12. Oktober 2018

Betrifft: Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf Art II des Entwurfes des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption, strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten.

1. Zweckmäßig wäre eine amtliche Abkürzung zB „(Korruptionsbekämpfungsgesetz – StAKG)“.
2. Die Weisungsunabhängigkeit (des Leiters) der StAK hat eine herausragende Bedeutung. Im Entwurf gibt es aber einige Widersprüche und Probleme.
  - a) Zwischen § 1 Abs 1 und § 5 Abs 5 besteht im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 1 ein Widerspruch. Ein Auftrag (§ 5 Abs 5) ist nichts anderes als eine Weisung. Dieser Widerspruch gehört aufgelöst.

**Lösung:** Entweder Einfügung in § 1 Abs 1 Satz 2 „Diese ist in Ausübung ihres Amtes – mit Ausnahme des § 5 Abs 5 – an keine Weisungen gebunden“.

Oder

Bloße Empfehlung durch den Justizminister/die Justizministerin in § 5 Abs 5 Satz 1

aE „... zu empfehlen.“

- b) Die Unabhängigkeit sollte wie bei Richtern (vgl Art 88 B-VG) durch Unabsetzbarkeit der Leitungsfunktion sichergestellt werden. Eine Ausnahme sollte nur im Fall eines entsprechenden Ausspruches der Disziplinarkommission (weniger geeignet wäre die Personalkommission iSd §§ 19ff StAG) oder eines Richterspruches möglich sein.

**Lösung:** § 1 Abs 1 Satz 3 „Die Leiterin/der Leiter der StAK kann nur durch Entscheidung der Disziplinarkommission oder eines ordentlichen Gerichtes des Amtes enthoben werden, im übrigen ist er/sie aber unabsetzbar.

- c) Die Ernennung durch die Justizministerin/den Justizminister ist unproblematisch, solange die Entscheidung dem Vorschlag der Personalkommission (§ 19 Abs 2 StAG) folgt, sonst sollte eine Entscheidung eines unabhängigen Organs greifen, zB des Obersten Gerichtshofes.

**Lösung:** § 2 Abs 6 Satz 2 „§ 19 StAG gilt mit der Maßgabe, dass die Bestellung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Justiz erfolgt, wenn sie dem Vorschlag der Personalkommission entspricht. Will die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz diesem Vorschlag nicht folgen, hat sie/er die Entscheidung des OGH einzuholen. Der OGH entscheidet als Dreiersenat in nichtöffentlicher Sitzung.“

- d) Die Unabhängigkeit sollte auch bei der Berichtspflicht deutlicher gemacht werden. Ein Bericht sollte vorrangig an den Nationalrat erfolgen.

**Lösung:** § 5 Abs 4 Satz 1 „Die StAK hat dem Nationalrat ... zu berichten.“

3. Eine geschlechtsneutrale Formulierung wäre auch bei der Funktion Bundesminister für Justiz angezeigt. An den entsprechenden Stellen sollte es daher immer heißen: die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz (im entsprechenden Kasus).
4. Die Kronzeugenregelung ist grundsätzlich zweckmäßig. § 4 Abs 3 Satz 2 geht jedoch zu weit. Auf der Grundlage des Entwurfes könnte jeder Beschuldigte die Flucht nach vorne antreten und – nach Beginn der Ermittlungen – (noch nicht entdeckte) Unterlagen vorlegen, die dann keineswegs im Strafverfahren verwertet werden dürften, wodurch uU Beweisprobleme auftreten könnten.

Zweckmäßiger wäre es, diesen Satz überhaupt zu streichen; dann gilt die allgemeine Bestimmung des § 41a StGB. Wenn das zu wenig erscheint, wäre die Alternative, § 41 für diesen Fall zu erweitern, wobei jedenfalls die Spezialpräventionsklausel erhalten bleiben sollte.

**Alternative Lösung:** § 4 Abs 3 Satz 2 „Sollte dies nicht der Fall sein, so kann § 41 StGB auch dann angewendet werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen.“

Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen den Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Wegscheider